



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Vorwort

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

V o r w o r t.

Der Entwurf des Allgemeinen Landrechts für die königlich preussischen Staaten sollte die Idee des Gesetzgebers realisiren, an die Stelle des schwankenden gemeinen Rechts ein auf festen Principien stehendes, alle Controversen abwendendes Gesetzbuch treten zu lassen, zugleich aber die Provinzialverfassungen, und die damit in Verbindung stehenden besonderen Rechte, Statuten und Gewohnheiten, in so fern sie zum Wohl der einzelnen Provinzen gereichten, bestehen zu lassen, und zu befestigen. Das Gesetzbuch erhielt dadurch die Qualität eines Subsidiarrechts, und es ist in diesem Sinn bearbeitet worden. Der Zustand der Provinzial-, Land- und Statutarrechte bedurfte aber fast noch mehr der prüfenden, ordnenden und bessernden Hand des Gesetzgebers, als der des gemeinen Rechts, und so wurde denn gleichzeitig auch für diese das Revisionswerk begonnen, um auf solche Weise für die Gesetzgebung ein Ganzes zu vollenden. Es erprobte sich aber

auch hier die Erfahrung, daß das Einzelne und Specielle oft schwieriger ist, als das Generelle. Das allgemeine Gesetzbuch kam daher zur Reife, während die Arbeiten für die Provinzialrechte fast überall in's Stocken geriethen. Die Schwierigkeiten, auf welche die Bearbeiter stießen, lagen theils in ihnen selbst, theils in den äußeren Umständen, und in dem Mangel an hinreichenden Mitteln. Die unablässige Verzögerung der Arbeiten schien unbegreiflich, und beim redlichsten Willen und treuesten Fleiß war kein Ende zu gewinnen. Die Ursache sehen wir jetzt ein; es fehlte an rechtshistorischen Grundlagen, an tieferer Quellenkenntniß der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, ohne welche die Particularrechte weder zu verstehen, noch zu würdigen, noch zeitgemäß zu verbessern sind. Wenn daher das einstweilige Fortbestehen des Provinzialrechtlichen in seinem alten, verworrenen, verdunkelten und schwankenden Zustande, neben dem promulgirten, klar und vollständig entworfenen Subsidiarcodex, allerdings ein großer Uebelstand war, und manchen Nachtheil hervorgebracht, auch die, im Fortgang politischer Verwirrungen, ganz auf die Seite geschobene Bearbeitung der Provinzialgesetzbücher, den Zustand dieser Rechte noch mehr verdunkelt und schwierig gemacht hat, so müssen wir es doch, wenn wir jene weitschichtigen Vorarbeiten betrachten, auch zugleich für ein Glück halten, daß damals nicht durch Schließung der Gesetzbücher der fernern wissenschaftlichen Fortbildung, für die sich in unse-

rer Zeit eine ganz neue Bahn eröffnet hat, voreilig ein Ziel gesetzt wurde; daß vielmehr in einer dem Werk in jeder Hinsicht viel günstigeren Periode der Faden wieder aufgenommen worden ist.

Während nämlich der Staat bei den vielen und großen Sorgen, die ihm nach der Restauration oblagen, nicht gleich Zeit hatte, dem Revisionswerk der Landes- und Provinzialgesetzgebung alle erforderliche Aufmerksamkeit und Kräfte zu widmen, wollte zuvörderst der Geheime Justizrath von Strombeck zu Halberstadt durch eine Privatsammlung und Bearbeitung einstweilen dem dringendsten Bedürfniß abhelfen, und entwarf hiezu einen Plan, welchen auszuführen, auch ich als Mitarbeiter, und zwar für die Provinzen des Oberlandesgerichts-Departements Paderborn, mich verpflichtete *).

Unmittelst hatte aber der königliche wirkliche Geheime Rath und Director im Justizministerium, jetzige Geheime Staats- und Justizminister, Herr von Kampff, durch sein umfassendes und höchst verdienstliches, dem deutschen Fleiß so große Ehre bringendes Werk: „Die Provinzial- und Statutarischen Rechte in der preussischen Monarchie,“

*) Als Vorbereitung hiezu schrieb ich die Abhandlung: Ueber deutsche Provinzialrechte und ihre Sammlung in den Ländern des Königreichs Preußen; s. Archiv für Geschichte Westphalens IV. 3. Von der Strombeck'schen Sammlung, unter dem Titel: Provinzialrechte aller zum preussischen Staate gehörenden Länder und Landestheile, in soweit in denselben das Allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat; sind seit dem J. 1827 eine Reihe Bände im Druck erschienen.

(I.—III. Bd. Berlin bei Dümmler, 1826—1828) der Bearbeitung der Provinzialrechte ein reiches Feld eröffnet, auch der Wichtigkeit und Bedeutung derselben die gebührende Aufmerksamkeit und Anerkennung wieder gewonnen; und die sich entwickelnden und befestigenden Ansichten waren völlig im Einklang mit der Regierung, indem des Königs Wille selbst sich dahin entschieden aussprach, daß nun neben der Revision und Verbesserung der Gesetzbücher, auch die Provinzialrechte, vorgängiger Sammlung und Prüfung, ihre Kraft behalten, und mit zeitgemäßen Verbesserungen in Gesetzesform sollten publicirt werden.

Der lebendigen Theilnahme und der gewogentlichen Aufmunterung meines Hochverehrten Chefs, des Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten von Schlechtendal zu Paderborn, so wie dem schmeichelhaften Vertrauen des Hohen Justizministerii, welches wissenschaftliche Bestrebungen so gern unterstützt, hatte ich die Ehre zu danken, mit dem Entwurf des Provinzialgesetzbuches für diese Provinzen beauftragt zu werden, und es verschmolzen sich so zwei Arbeiten, die aber bei den von mir befolgten Principien keine Aenderung der erforderlichen Thätigkeit, und der Richtung meines Strebens bewirkten.

Es konnte nämlich, um die berathenden und gesetzgebenden Behörden zur Prüfung der Provinzialrechte in den Stand zu setzen, kein anderer Plan befolgt werden, als ein solcher, der das bestehende Recht kritisch-historisch zu finden und aufzustellen sich bemüht, und bei dem

Bestreben nach Vollständigkeit der Beweise, sich aller willkürlichen Verbesserungen und eigener theoretischer Ansichten streng enthält. Für die Gesetzbücher selbst kann es aber nur Vortheil bringen, die mühsam gefundenen Sätze, mit ihren Motiven und Quellen, dem größeren Publikum zur Prüfung vorzulegen.

Indem ich somit durch das Erscheinen dieses Werkes eine frühere Verpflichtung erfülle, glaube ich zugleich, im Zweck und Bedürfnis einer weisen und vorsichtigen Gesetzgebung zu handeln.

Die Form des Werkes wird durch den früheren Plan gerechtfertigt, und wenn diese Sammlung nicht als Theil der Strombeck'schen, sondern als selbständige Arbeit erscheint, so glaube ich wohl, daß sie bei der gründlicheren Bearbeitung der Motive und Beweise, und bei der hinzugefügten vollständigen Rechtsgeschichte, als solche aufzutreten, und zugleich die Aufmerksamkeit der Freunde des deutschen Rechts auch im übrigen Deutschland in Anspruch zu nehmen, wird wagen dürfen.

Das Schwierigste bei meiner Arbeit war, den nöthigen Vorrath von Materialien zusammen zu bringen, da ich mich hiebei nur geringer Unterstützung der vaterländischen Juristen zu erfreuen hatte, und die Erfahrung machte, daß die Theilnahme für die Provinzialrechte fast überall eben so gering, als die Kenntniß derselben mangelhaft war.

Mit wärmstem Dank muß ich es jedoch anerkennen,

daß einige meiner geehrten Freunde, namentlich Herr Criminaldirector Dr. Gehrken zu Paderborn, Herr Assessor, Freiherr von Wincke zu Hörter, jetzt zu Lübbecke, und Herr Domainen-Rentmeister Duvé zu Paderborn, nicht nur den lebendigsten Antheil an meinen Arbeiten genommen, sondern mich auch theils aus ihren Privat-sammlungen, theils durch die Nachweise mancher anderer Quellen, auf das thätigste und freundlichste unterstützt haben.

Hörter, im Jul. 1832.

Paul Wigand,

Doctor beider Rechte und Assessor beim königlichen Land- und Stadtgericht.